

SATZUNG

des griechisch deutschen Sport- und Kulturvereins Hellas Gevelsberg

(in der Fassung vom 29. Januar 2017)

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Griechisch-Deutscher Sport- und Kulturverein Hellas Gevelsberg“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hagen eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Gevelsberg.

§ 2 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Fußball- und Leichtathletik –Verbandes Westfalen e.V. mit dem Sitz in Kamen. Die Mitgliedschaft im Verein begründet zugleich die Mitgliedschaft im Landesverband. Die Vorschriften des Landesverbandes und der Verbände, denen der Landesverband angehört, sind für den Verein sowie seine Einzelmitglieder verbindlich, insbesondere als die Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des Fußball- und Leichtathletik–Verbandes Westfalen, des Westdeutschen Fußball–Verbandes, des Deutschen Fußball–Bundes sowie des Westdeutschen Leichtathletik–Verbandes, sowie die Fachschaften im Verein vertreten sind.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein strebt vorwiegend die Vereinigung griechischer und deutscher Einwohner an.
2. Die Erhaltung und Erlernung der traditionellen griechischen Volkstänze und allgemein die Erhöhung des kulturellen Standards.
3. Die Verbesserung und Festigung der Beziehungen zwischen Griechen, Deutschen und den anderen Nationalitäten.
4. Der Verein arbeitet mit anderen griechischen Gruppen, Vereinen und Kreisen zusammen, welche die Zwecke des Vereins unterstützen. Der Verein ist frei und unabhängig von jeder politischen/ institutionellen Bindung.
5. Er führt Kultur-, Unterhaltungs- und Informationsveranstaltungen für Eltern und Kinder durch.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Mitglieder des Vereins

1. Ordentliche Mitglieder können i.d.R. alle griechischen und deutschen Einwohner des Landes NRW werden, die volljährig sind. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten diesen Status durch die Erziehungsberechtigten.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Das Antragsformular ist anzuwenden.
3. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen.
2. Wahlrecht, passiv und aktiv, haben alle ordentlichen Mitglieder, die ihre Mitgliedsbeiträge bezahlen und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Teilnahme an den satzungskonformen Aktivitäten des Vereins.
2. Die Einhaltung der Satzungsprinzipien.
3. Zahlung der Beiträge, deren Höhe und Zahlungsmodus von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden bei:

1. Vereinsschädigendem Verhalten,
2. Nichtzahlung des Beitrages länger als einem Jahr,
3. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
4. unehrenhafte Handlungen,
5. Änderung seines ständigen Wohnsitzes außerhalb von NRW, ohne dies dem Verein mitzuteilen.

Beim Ausschluss eines Mitgliedes wird folgendermaßen verfahren:

- a. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, nach Anhörung des Antragsstellers und des Betroffenen.

<Wegfall des Punktes b der „alten“ Satzung>

- b. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb von drei Monaten schriftlich Einspruch einzulegen.

§ 8 Finanzielle Mittel

Der Verein hat folgende finanzielle Mittel:

1. Mitgliederbeiträge,
2. Spenden und Subventionen,
3. eventuelle Gewinne aus Veranstaltungen / Aufführungen

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand,
3. der Aufsichtsrat.

§ 10 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

1. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt, und zwar in der Zeit vom Januar bis zum 30. April eines jeden Jahres. Zu der Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per Email eingeladen.
2. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von dem Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
4. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, im Protokoll festgehalten und vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden unterschrieben.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 19 wahlberechtigte Mitglieder anwesend sind. Andernfalls wird sie innerhalb von vier Wochen erneut einberufen. Sie findet möglichst an gleicher Stelle und zu gleicher Zeit statt.
6. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses vom Vorsitzenden in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
7. Wenn bei der zweiten Mitgliederversammlung weniger als die oben genannten 19 Mitglieder anwesend sind, verpflichtet sich der Vorstand, alle seine Mitglieder persönlich anzuschreiben und erneut zur Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einzuladen, die dann beschlussfähig ist, soweit mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt die:

1. Bestimmung eines Protokollführers für die Dauer der Versammlung aus den anwesenden Mitgliedern.
2. Wahl der Sitzungsleitung (Versammlungsleiter) der Mitgliederversammlung und zweier Beisitzer. Versammlungsleiter und Beisitzer bilden im Falle einer Wahl an diesem Tag den Wahlausschuss.
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Anhörung des Tätigkeitsberichtes des bisherigen Vorstandes und Entscheidungen über dessen Entlastung.
5. Wahl des neuen Vorstandes

<Wegfall des Punktes 6 der „alten“ Satzung>

6. Wahl des neuen Aufsichtsrates /Kassenprüfer
7. Festlegung der Höhe und des Zahlungsmodus der Beiträge.
8. Satzungsänderung nach § 15
9. Auflösung des Vereins nach § 18

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Er besteht aus 9 Personen und zwar:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Schatzmeister/Kassierer
 - e. dem Beirat, bestehend aus fünf Personen.
2. Vorstand im Sinnes des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer, und zwar immer nur zwei von ihnen gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.
4. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

5. Die Wahl des Vorstandes findet wie folgt statt:

- a. der Vorsitzende (mit einfacher Mehrheit)
- b. der stellvertretende Vorstand (mit einfacher Mehrheit)
- c. Schriftführer (mit einfacher Mehrheit)
- c. Schatzmeister/ Kassierer (mit einfacher Mehrheit)
- d. Beirat (mit einfacher Mehrheit)
- e. Mindestens acht ordentliche Mitglieder werden in eine Liste eingetragen, bis zu fünf dürfen angekreuzt werden für den Beirat.

6. Die Mitglieder des Vorstandes haben folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a. Der Vorsitzende unterschreibt alle Schriftstücke und vertritt den Verein zusammen mit anderen Mitgliedern des Vorstandes.
- b. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit.
- c. Der Schriftführer unterschreibt die Schreiben, führt den Schriftwechsel und die Protokolle, die Bücher und das Archiv.
- d. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse, ist zuständig für die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
- e. Der Beirat unterstützt die Gremien bei ihrer Tätigkeit, insbesondere bei Festen und Veranstaltungen.

§ 13 Aufsichtsrat / Kassenprüfung

1. Oberstes Kontrollorgan des Vereins ist der Aufsichtsrat. Dieser besteht aus drei Personen, dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden nach dem gleichen Verfahren wie der Vorstand gewählt.
2. Der Aufsichtsrat kontrolliert jede Handlung und Aktivität des Vorstandes und kann bei jeder Sitzung des Vorstandes mit Anhörungsrecht teilnehmen. Er hat jedoch kein Stimmrecht und keine Vertretungsmacht.
3. Der Aufsichtsrat kontrolliert die Kasse, die Protokolle und den Schriftwechsel des Vereins und trägt seine Kontrollergebnisse bei der nächsten Mitgliederversammlung vor.

§ 14 Rüge / Rücktritt des Vorstandes

1. Ein Viertel der ordentlichen Mitglieder können schriftlich den Vorstand oder Vorstandsmitglieder wegen satzungsverletzender Tätigkeit oder Untätigkeit rügen und den Rücktritt verlangen. Innerhalb von 15 Tagen wird eine Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit dreiviertel Mehrheit über die Begründung der Rüge und über den Rücktritt des Vorstandes.
3. Betrifft die Rüge nicht mehr als drei Mitglieder des Vorstandes, so werden sie durch die drei nächsten gewählten Kandidaten ersetzt. Neuwahlen können beschlossen werden.
4. Betrifft die Rüge mehr als drei Vorstandsmitglieder, so finden Neuwahlen statt.

§ 15 Satzungsänderung

1. Die Mitgliederversammlung zur Abstimmung über Satzungsänderungen ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Satzungsänderungen können nur mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Schwelm.

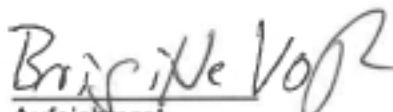
§ 17 Vereinsbesitz

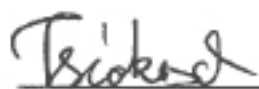
Die Einnahmen werden nur für die Zwecke des Vereins genutzt.

§ 18 Vereinsauflösung

1. Zu diesem Zwecke wird eine Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist beschlussfähig bei Anwesenheit von Zweidrittel der ordentlichen stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Vierfünftel Mehrheit erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Deutscher Krebshilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gevelsberg, den


Aufsichtsrat


Vorstand


Stellv. Vorstand